

## A13 Artikel 6 - Änderung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

### Antragstext

1784 § 7 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Januar 1998 (GVOBL. M-V S. 12), zuletzt  
1785 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 383,  
1786 392), wird wie folgt geändert:

1787 1. Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

1788 „2. wenn das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur  
1789 Nutzung von erneuerbaren Energien oder des Netzausbaus das Interesse an der  
1790 unveränderten Beibehaltung des bisherigen Zustandes des Denkmals überwiegt.

1791 Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung  
1792 von erneuerbaren Energien oder des Netzausbaus überwiegt in der Regel, wenn in  
1793 das äußere Erscheinungsbild nur reversibel oder in die Substanz des Denkmals nur  
1794 geringfügig eingegriffen wird.

1795 Ein geringfügiger Eingriff liegt in der Regel bei der Errichtung, Veränderung  
1796 oder Beseitigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder des  
1797 Stromnetzes vor, die nicht in der Nähe eines bedeutenden, raumwirksamen  
1798 Baudenkmals oder landschaftsprägenden Bodendenkmals liegen.

1799 Das für Denkmalschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Verordnung  
1800 zur Benennung von bedeutenden, raumwirksamen Baudenkmalern und  
1801 landschaftsprägenden Bodendenkmälern im Einvernehmen mit dem für Energie  
1802 zuständigen Ministerium zu erlassen.“

1803 2. Nach Absatz 3 Nummer 2 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

1804 „3. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. In der  
1805 Regel überwiegt das öffentliche Interesse

1806 a) an der nachhaltigen energetischen Verbesserung des Baudenkmals,

1807 b) an der Verbesserung des Hochwasserschutzes und

1808 c) an den Belangen von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen

1809

1810 das Interesse an der unveränderten Beibehaltung des bisherigen Zustandes.“

1811 3. Nach Absatz 6 wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

1812 „(7) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf die Errichtung, Veränderung oder  
1813 Beseitigung von Windenergieanlagen nicht, wenn sich der Standort der  
1814 Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des  
1815 Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet.  
1816 Dies gilt auch für einen Planentwurf zur Ausweisung eines Windenergiegebietes,  
1817 sofern bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz  
1818 3 Baugesetzbuch oder § 9 Absatz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt

1819 wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen  
1820 entspricht.“